

Verjährung im Bereich der privatärztlichen Vergütung - Zur Verjährung der Honoraransprüche des Arztes, der Erstattungsansprüche der Versicherungsnehmer gegenüber ihrer privaten Krankenversicherung und der Leistungskorrekturen gegenüber den Ärzten

Für die Durchsetzbarkeit von Forderungen spielt der Ablauf des Kalenderjahres eine besondere Rolle, da zum 31. Dezember eines jeden Jahres Forderungen verjähren. Rechtsfolge der Verjährung ist, dass diese Forderungen grundsätzlich nicht mehr durchgesetzt werden können. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Maßgeblich für die Entstehung des Anspruchs und damit für den Beginn der Verjährungsfrist ist, wann der Anspruch erstmalig geltend gemacht werden kann und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis hat oder haben musste. Für den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ist danach insbesondere die Fälligkeit der Forderung ausschlaggebend.

Zum 31.12.2014 unterfallen daher solche Ansprüche, die im Jahr 2011 entstanden sind, der regelmäßigen Verjährung. Rechtssicher kann der Eintritt der Verjährung nur durch die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens oder durch Klageerhebung noch im laufenden Kalenderjahr verhindert werden.

Im System der privatärztlichen Vergütung medizinischer Leistungen ergeben sich allerdings Besonderheiten für die Fälligkeit, die in tatsächlicher Hinsicht teilweise zu einer

erheblichen Verlängerung des Zeitraums für die Geltendmachung von Ansprüchen führen können.

1. Die Vergütung des Arztes

Die Honoraransprüche der privat liquidierenden Ärzte unterfallen der dreijährigen Verjährungsfrist. Für den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung ist jedoch nicht auf die Behandlung des Patienten, sondern abweichend von den allgemeinen Regeln auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch den Arzt abzustellen. Gemäß § 12 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wird die Vergütung für erbrachte ärztliche Leistungen mit der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Folge hiervon ist, dass die Honorarforderung des Arztes erst mit Ablauf des dritten Jahres nach Erstellung und Zugang der Rechnung bei dem Patienten verjährt.

Der Arzt hält also den Beginn der Verjährung seiner Forderung zunächst selbst in der Hand. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausdehnung der Verjährungsfrist jedoch beschränkt, soweit der Patient aufgrund tatsächlicher und zeitlicher Umstände nicht mehr davon ausgehen musste, dass eine Abrechnung der Leistung noch erfolgt. Dieser „Verwirkung“ genannte Zustand tritt in der Regel aber nicht vor dem Ablauf der regulären Verjährungsfrist ein, wenn man



Dr. Daniel Hoffmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Kanzlei Hoffmann

Schloßplatz 21
26122 Oldenburg

Fon: +49 (0) 441 265 01
Fax: +49 (0) 441 248 266

www.hoffmann-oldenburg.de
info@hoffmann-oldenburg.de

diese fiktiv ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung berechnen würde und keine anderen Umstände hinzutreten, aufgrund derer der Patient mit der Geltendmachung der Forderung nicht mehr rechnen musste.

2. Zahlungsansprüche des Patienten gegenüber der privaten Krankenversicherung

Die Verjährung von Zahlungsansprüchen der Patienten gegenüber ihrer privaten Krankenversicherung weicht ebenfalls von den regelmäßigen Verjährungsvorgaben ab. Relevant wird dies, wenn der Patient seine Behandlungskosten bereits selbst ausgeglichen hat und die Erstattung der Kosten durch seine Versicherung verlangt. Grundsätzlich haben Versicherungsnehmer hierzu den Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherung zwar unverzüglich anzuzeigen. Gemäß § 14 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind Geldleistungen des Versicherers aber erst mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht notwendigen Erhebungen fällig. Die Feststellung erfolgt mit der Prüfung und abschließenden Bekanntgabe des Prüfergebnisses gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Dementsprechend beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn der Versicherer seine notwendigen Prüfungen beendet hat oder hätte beenden können. Abhängig beispielsweise von der Dauer der Bearbeitung kann die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen gegenüber der Versicherung daher insgesamt noch deutlich nach dem Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt möglich sein.

3. Rückforderungsansprüche der privaten Krankenversicherung wegen zu viel liquidierten Honorars gegenüber dem Arzt

Hat der Patient die volle Arztrechnung ausgeglichen und durch seine Versicherung

erstattet bekommen, hält die private Krankenversicherung des Patienten den Ausgleich der vollen Rechnung jedoch nicht für gerechtfertigt, können der privaten Krankenversicherung Erstattungsansprüche gegenüber dem liquidierenden Arzt aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen.

Auch diese Rückforderungsansprüche unterfallen der dreijährigen Verjährungsfrist. Bei dem Rückforderungsanspruch der Versicherung handelt es sich allerdings nicht um einen eigenen Anspruch der Versicherung, sondern um einen Anspruch aus abgetretenem Recht des Versicherungsnehmers. Maßgeblich für den Beginn der Verjährung ist deshalb der Zeitpunkt, an dem der Patient den Rückforderungsanspruch erstmalig hätte geltend machen können.

Erforderlich für den Verjährungsbeginn ist weiter, dass die Versicherung bzw. der Patient Kenntnis von den Umständen hatte oder haben musste, die den Rückforderungsanspruch begründen. Hierzu ist im Einzelfall zu prüfen, wann diese Kenntnis vorgelegen hat oder hätte vorliegen müssen. Aufgrund der unverzüglichen Anzeigepflicht des Versicherungsfalles durch den Patienten wird man aber davon ausgehen können, dass die erforderliche Prüfung (gegebenenfalls durch die Versicherung) zeitnah erfolgen kann. Erhebliche Verzögerungen dürften hier in der Regel nicht zu berücksichtigen sein.

4. Bedeutung für die Praxis

Aus der Fälligkeit der ärztlichen Vergütung mit Rechnungsstellung folgt, dass Honoraransprüche des Arztes teilweise erst lange nach Erbringung der eigentlichen Leistung verjähren können. Mit dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung kann der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns durch den Arzt herausgeschoben werden. Die zeitlichen Grenzen hierfür finden sich in der Verwirkung des Honoraranspruches. Der Eintritt der Verwir-

Kanzlei Hoffmann

Schloßplatz 21
26122 Oldenburg

Fon: +49 (0) 441 265 01
Fax: +49 (0) 441 248 266

www.hoffmann-oldenburg.de
info@hoffmann-oldenburg.de

kung ist für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, weswegen auch die Durchsetzung der Vergütung für länger zurückliegende Behandlungsleistungen möglich bleibt. Für den Arzt empfiehlt es sich daher, zum Ende des Jahres seine Abrechnungen zu kontrollieren und offene Forderungen gegebenenfalls noch im laufenden Kalenderjahr durchzusetzen.

Dem Patienten entstehen durch eine erst später erfolgte Rechnungsstellung keine Nachteile, weil er die Forderung bei seiner Krankenversicherung geltend machen kann. Lehnt die Versicherung die Erstattung des bereits durch den Patienten geleisteten Honorars (teilweise) ab, hat der Patient sei-

nerseits weitere drei Jahre Zeit, die Leistung gegenüber seiner Versicherung einzufordern. Für privat krankenversicherte Patienten empfiehlt es sich daher, auch die Arztrechnungen für bereits länger zurückliegende Behandlungen spätestens zum Jahresende auf ihre vollständige Erstattung durch die Versicherung hin zu überprüfen.

Soweit es eine mögliche Rückforderung der privaten Krankenversicherung gegenüber dem Arzt betrifft, ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Rückzahlungsanspruch bereits verjährt ist. Einen Anhaltspunkt für die Fristberechnung kann die eigene Rechnung des Arztes gegenüber dem Patienten geben.

Kanzlei Hoffmann

Schloßplatz 21
26122 Oldenburg

Fon: +49 (0) 441 265 01
Fax: +49 (0) 441 248 266

www.hoffmann-oldenburg.de
info@hoffmann-oldenburg.de